



Hinweise zum Angebot von ehrenamtlichen Fahrdiensten durch bürgerschaftlich engagierte Nachbarschaftshilfen oder ähnliche Angebote

Bei ehrenamtlichen Fahrdiensten, die von bürgerschaftlich engagierten Nachbarschaftshilfen oder Ähnlichem angeboten werden, wird empfohlen sich im Rahmen der in § 1 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) enthaltenen Ausnahmeregelung zu bewegen.

Personenkraftwagen in diesem Sinne sind Kraftwagen, die nach ihrer Bauart und Ausstattung zur Beförderung **von nicht mehr als neun Personen** (einschließlich Fahrzeugführer) geeignet und bestimmt sind (§ 4 Abs. 4 Nr. 1 PBefG).

Nach § 1 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 PBefG unterliegen Beförderungen mit Personenkraftwagen nicht den Vorschriften dieses Gesetzes, wenn diese unentgeltlich sind oder das Gesamtentgelt je Kilometer zurückgelegter Strecke den in § 5 Abs. 2 S. 1 des Bundesreisekostengesetzes genannten Betrag nicht übersteigt. Dieser Betrag liegt derzeit bei **30 Cent**. Soweit das Gesamtentgelt für die Beförderung oberhalb dieses Betrages liegt, ist die Beförderung eines nachbarschaftlich organisierten Fahrdienstes **genehmigungspflichtig**.

Zahlende oder Zahlender kann die oder der Beförderte, aber auch die Nachbarschaftshilfe oder Dritte sein. Auch mittelbare wirtschaftliche Vorteile, wie z.B. öffentliche Kostendeckungsbeiträge oder Entgelte für die Vermittlung der Beförderungsleistung, sind im Hinblick auf das Gesamtentgelt zu berücksichtigen.

Eine Entschädigung für den Zeitaufwand für die Beförderungsleistung selbst wäre dem Gesamtentgelt hinzuzurechnen und führt bei Überschreitung des o.g. Betrages zur Genehmigungspflicht. Rechnerisch getrennte Aufwandsentschädigungen für Aufwendungen im Rahmen von Betreuungsleistungen (außerhalb der Beförderungsleistung) bleiben davon unberührt.

Zur Klärung weiterer Fragen bitten wir Sie, sich an das zuständige Landratsamt oder die zuständige kreisfreie Stadt zu wenden. Auch empfiehlt es sich im Vorfeld mit allen sonstigen Anbietern wie z.B. Taxiunternehmern frühzeitig Kontakt aufzunehmen, damit keine Konkurrenzgedanken entstehen.